

Satzung

Liederlust Heuchlingen e.V.



Der Verein kooperiert mit dem Liederkranz Dettingen a.A. e.V. als

Chorgemeinschaft Dettingen Heuchlingen.

Leitbild

Wir stehen für vielfältigen und anspruchsvollen Chorgesang.
Wir sind eine attraktive Gemeinschaft, tolerant, respektvoll und füreinander da.
Wir gestalten das kulturelle Leben im Gemeinwohl mit.
Wir fördern die individuelle Persönlichkeitsentwicklung.
Wir vermitteln Freude und Spaß am Singen für Jung und Alt.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Liederlust Heuchlingen e.V.“ und hat seinen Sitz in 89547 Gerstetten - Heuchlingen.
2. Der Verein ist Mitglied im Eugen-Jaekle-Chorverband und im Schwäbischen Chorverband.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Kunst und der Kultur. Der Satzungszweck ist insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.
3. Der Verein ist jugendpflegerisch tätig. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen ein.
4. Der Verein bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten demokratischen Staats- und Lebensform. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Verwendung der Finanzmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und –pflichten gilt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
2. Ein freiwilliger Austritt bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Betroffene kann aus einem Ausschluss keinerlei zivil- oder strafrechtlichen Folgerungen ziehen oder Ansprüche irgendwelcher Art ableiten.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und deren Ordnungen an.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend dem Leitbild des Vereines zu verhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen und die erhobenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.

3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen die Wahl des Jugendleiters. Das Stimmrecht für Jugendliche unter 16 Jahren kann vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Zu allen Beschlüssen ist, soweit nichts anderes bestimmt oder gesetzlich vorgesehen ist, einfache Mehrheit erforderlich.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu beurkunden.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Jugendleiter
- b) dem Beirat, bestehend aus vier aktiven Mitgliedern des Vereins

2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer sind Vorstände im Sinne des §26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses, Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- e) Berufung der Chorleiter
- f) die Jugendarbeit im Verein
- g) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, laut Ehrenordnung

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in ungeraden Jahren auf zwei Jahre gewählt (§ 9).

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in dieses Amt zu bestellen.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres durch einen der Vorsitzenden einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet.
4. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleiter
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über die von den Mitgliedern des Vereins gestellten Anträge
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet bei einem der Vorsitzenden einzureichen.

§10 Aufgaben des Chorleiters

Der Chorleiter ist Berater des Vorstandes in musikalischen Fragen. Ihm obliegen die musikalische und gesangliche Durchführung der Vereinsveranstaltungen, die Gestaltung des Singstundenbetriebs und die gesangliche und musikalische Ausbildung.

§11 Die Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Rechnungsprüfungen vorzunehmen. Sie müssen die Prüfung mindestens einmal im Geschäftsjahr durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung in ungeraden Jahren auf zwei Jahre gewählt. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§12 Ordnungen

Der Verein hat eine Jugendordnung.

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein bei Bedarf eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Ehrenordnung. Diese sind vom Vorstand zu beschließen.

§13 Vereinsjugend

Für die Vereinsarbeit im Jugendbereich besteht ein Kinder- und Jugendchor. Die Vereinsjugend wird durch den Jugendleiter im Vorstand vertreten. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied im Eugen-Jaekle-Chorverband und im Schwäbischen Chorverband ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist, beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden die gemeinsamen Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Liederkranz Dettingen am Albuch e.V., 89547 Gerstetten – Dettingen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke laut §2 der Satzung zu verwenden hat.

§16 Vergütung für die Vereinstätigkeit - Ehrenamtspauschale

1. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

§17 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

§18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.01.2017 beschlossen und ersetzt alle vorhergehenden Satzungen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.